

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1862.

M. I. Regulativ

über die Zulassung zum Fürstlichen Forstdienste und die Ausbildung für denselben.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden über die Zulassung zum Fürstlichen Forstdienste und die Ausbildung für denselben nachfolgende Bestimmungen erlassen.

1) Anmeldung und Forstlehre.

§. 1.

Zum Fürstlichen Forstdienste können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche den Anforderungen des gegenwärtigen Regulativs entsprechen.

§. 2.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Fürstlichen Finanzcollegium. Der sich Anmeldende muß zum Mindesten nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Er muß

- 1) das 16. Lebensjahr erreicht haben,
- 2) körperlich gesund und kräftig sein,
- 3) die Maturität der ersten Classe der hiesigen Realschule erlangt haben,
- 4) sittlich unbescholten sein,
- 5) die nöthigen Mittel zur Subsistenz während der Lehrzeit und bis zur Erlangung einer Forstgehülfsstelle besitzen,

und alles dieses:

- a) durch ein Geburts- und Taufzeugniß,
- b) durch ein von dem Amtsphysikus seines Wohnortes ausgestelltes Gesundheitszeugniß,

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXIII.

1

Ausgegeben in Rudolstadt den 15. Februar 1862.